

Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017

EEG-Einspeisungen im Jahr 2018

Netzbetreiber (VNB): GELSENWASSER Energienetze GmbH

Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: 10003699

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: TenneT TSO GmbH

(ÜNB):

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 sind Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach §§ 70 bis 74a mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Mit diesem Bericht erfüllt die GELSENWASSER Energienetze GmbH diese Pflicht.

Nach § 8 Abs.1 Satz 1 i.V. mit § 11 Abs.1 und 2 EEG 2017 müssen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage liegen, diese EEG-Anlage an ihr Netz anschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom abnehmen und gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 37 ff. EEG 2017 vergüten.

Im Falle einer Direktvermarktung ist für den, in der EEG-Anlage erzeugte und in das öffentliche Netz eingespeiste, Strom vom Netzbetreiber eine Marktprämien nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 21 EEG 2017 zu zahlen.

Die nach den Übergangsbestimmungen des EEG 2017 rückwirkend anzuwendenden Bestimmungen des EEG 2017 wurden entsprechend berücksichtigt.

Der vom Anlagenbetreiber in das öffentliche Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste und nach den gesetzlichen Regelungen vergütete Strom ist gemäß den §§ 56 und 57 EEG 2017 unverzüglich vom zuständigen Netzbetreiber an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben.

Von den Vergütungen sind gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2017, die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten, vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Anlagenbetreiber sind nach § 71 verpflichtet, alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum 28. Februar eines Jahres dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Bei Biomasseanlagen sind darüber hinaus Nachweise über die Einsatzstoffe sowie über die eingesetzten Technologien durch ein Umweltgutachten zu erbringen.

Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten wurden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 75 Satz 1 EEG 2017 bescheinigt und für den bundesweiten Ausgleich gemäß § 72 Abs. 1 EEG 2017 an die TenneT TSO GmbH zum 31.05.2017 übermittelt.

A. Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommenge) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wieder:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommenge [kWh]	Einspeisevergütung [EUR]
Wasserkraft	0	0,00
Deponiegas	0	0,00
Klärgas	0	0,00
Grubengas	0	0,00
Biomasse	2.171.995	455.501,01
Geothermie	0	0,00
Windenergie an Land	2.719.925	244.791,78
Windenergie auf See	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	4.338.999	1.458.893,72
Summe	9.230.919	2.159.186,51

(1)

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

B. Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Strommenge	
		Marktprämienmodell [kWh]	sonstige Direktvermarktung [kWh]
Wasserkraft	0,00	0	0
Deponiegas	0,00	0	0
Klärgas	0,00	0	0
Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	2.625.688,90	13.947.355	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	415.508,94	7.107.468	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	10.994,04	154.845	0
Summe	3.052.191,88	21.209.668	0

(2)

C. Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wieder:

	[kWh]	[EUR]
Mieterstromzuschlag	0	0,00

(3)

D. Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2017 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2017 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wieder:

	[EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	18.311,60

(4)

E. Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2017 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	0,00
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	159.192,72
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	6.086,78
Windenergie auf See	0,00
Solare Strahlungsenergie	30.587,96
Summe	195.867,46

(5)

F. EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2018

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wieder:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	erhaltene Zahlungen [EUR]
40 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 ^{a)}	67.341	1.829,52
160 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 ^{b)}	0	0,00
20 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017	0	0,00
100 % der EEG-Umlage EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG 2017 besteht ^{c)} EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2017	0	0,00
Summe	67.341	1.829,52

(6)

* Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61I Abs. 1 und 2 EEG 2017 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte erhöht („sanktionsbehaftete Strommengen“) und für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 i.V.m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen („erhaltene Sanktionszahlungen“) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wieder:

EEG-Umlageart	sanktionsbehaftete Strommengen [kWh]	erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 i.V.m. § 61a bis § 61g EEG 2017	0	0,00

(7)

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61I Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61I Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61I Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe	0	0,00

(8)

G. Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2018 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 3 EEG 2017 erhalten:

	[EUR]
Erhaltene Zinsen	0,00

(9)

H. Nachträglich von Eigenversorgern erhaltene EEG-Umlage für in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen

Die nachfolgende Tabelle gibt die nachträglich von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 und § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 wieder, die noch nicht in der zusammengefassten Endabrechnung der Vorjahre enthalten waren. Die korrespondierenden Strommengen hatten wir dagegen in unserer zusammengefassten Endabrechnung für das jeweilige Vorjahr angegeben:

Jahr	EEG-Umlageart	erhaltene Zahlungen für Vorjahre [EUR]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der EEG-Umlage)	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (100 % der EEG-Umlage)	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der EEG-Umlage)	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (100 % der EEG-Umlage)	0,00
2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35 % der EEG-Umlage)	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (100 % der EEG-Umlage)	0,00
2017	EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F.* (40 % der EEG-Umlage)	0,00
	Erhöhung der EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 a.F.* (20 % der EEG-Umlage)	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61d EEG 2017 a.F.* haben, sowie EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 EEG 2017 a.F.* (100 % der EEG-Umlage)	0,00
Summe		0,00

(10)

* EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.

I. Nachträgliche Korrekturen von Eigenversorgern nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017

Die nachfolgende Tabelle gibt die von Eigenversorgern gemeldeten nachträglichen Korrekturen nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 von umlagepflichtigen Strommengen wieder, die unserer zusammengefassten Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen. Auf der Grundlage dieser Korrekturen haben wir die nachfolgend angegebenen Zahlungen erhalten:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart	Änderung der umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	erhaltene Zahlungen [EUR]
2017	EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F.* (40 % der EEG-Umlage)	4.292	118,12
Summe		4.292	118,12

(11)

J. Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 bei Eigenversorgung

Im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung haben sich über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus folgende nachträgliche Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen oder der erhaltenen Zahlungen – nach Berücksichtigung des § 61g Abs. 2 sowie des § 61k Abs. 1 und 2 EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung – ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2017 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2018 zu berücksichtigen sind:

EEG-Umlage für Eigenversorgung		
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹⁾ B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾ C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer E: EEG-Umlageart ³⁾	EEG-umlagepflichtige Strommengen	erhaltene Zahlungen
	[kWh]	[EUR]
A: B: C: D: E:		
A: B: C: D: E:		
A: B: C: D: E:		
Summe	0	0,00

(12)

1) Legende zu den Gründen für die nachträglichen Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017:

- 1: Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)
- 2: rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017)
- 4: Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2017 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017)
- 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2017 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017)

2) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

3) Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierende umlagepflichtige Strommenge abgerechnet werden muss (siehe Tabelle 10).

K. Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2017 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2018 zu berücksichtigen sind:

Einspeisevergütung		
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹⁾ B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾ C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]
A:	C:	
B:	D:	
A:	C:	
B:	D:	
Summe	0	0,00

(a)

Direktvermarktung (Marktprämienmodell)		
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹⁾ B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾ C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]
A:	C:	
B:	D:	
A:	C:	
B:	D:	
Summe	0	0,00

(b)

Mieterstromzuschlag		
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹⁾ B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾ C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche [EUR]
A:	C:	
B:	D:	
A:	C:	
B:	D:	
Summe	0	0,00

(c)

Flexibilität		
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹⁾		Zahlungsansprüche
B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾		
C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars)		
D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer		
A:	C:	
B:	D:	
A:	C:	
B:	D:	
Summe		0,00

(d)

Vermiedene Netzentgelte		
A: Grund für die nachträgliche Korrektur ¹⁾		vermiedene Netzentgelte
B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾		
C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars)		
D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer		
A:	C:	
B:	D:	
A:	C:	
B:	D:	
Summe		0,00

(e)

1) Legende zu den Gründen für die nachträglichen Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017:

- 1: Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)
- 2: rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017)
- 4: Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2017 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017)
- 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2017 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017)

- 2) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

	[EUR]
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte	0,00
(a) + (b) + (c) + (d) – (e) = (13)	
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00

L. Nachträgliche Zahlungen an Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nachträglich für die genannten Zeiträume zu leistenden Zahlungen betreffend nach dem 31.07.2014 eingespeister und bisher auf Null sanktionierter Strommengen an Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wieder,

- die nach dem 31.12.2011 und vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind,
- für die eine Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgte, aber die erforderliche Meldung im PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur unterlassen wurde, und
- deren nachträgliche Zahlungen noch nicht in der zusammengefassten Endabrechnung der Vorjahre enthalten waren:

Zeitraum	Einspeisevergütung [EUR]	Marktprämie [EUR]
01.08.2014 bis 31.12.2014	0,00	0,00
01.01.2015 bis 31.12.2015	0,00	0,00
01.01.2016 bis 31.12.2016	0,00	0,00
01.01.2017 bis 31.12.2017	0,00	0,00
Zwischensumme	0,00	0,00
Summe	0,00	

(14)

M. Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2018 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2017 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen gemäß § 62 EEG 2017 wieder:

	[EUR]	
Einspeisevergütung	2.159.186,51	(1)
+ Marktprämie	3.052.191,88	(2)
+ Mieterstromzuschlag	0,00	(3)
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	18.311,60	(4)
- vermiedene Netzentgelte	195.867,46	(5)
Zwischenergebnis (1) + (2) + (3) + (4) - (5):	5.033.822,53	
- erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung im Jahr 2018	1.829,52	(6)
- erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2017	0,00	(7)
- Saldierungsbetrag nach § 61l EEG 2017	0,00	(8)
- von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	0,00	(9)
Zwischenergebnis (6) + (7) + (8) + (9):	1.829,52	
- nachträglich von Eigenversorgern erhaltene EEG-Umlage für in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen	0,00	(10)
- nachträgliche Korrekturen von Eigenversorgern nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017	118,12	(11)
- nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 bei Eigenversorgung	0,00	(12)
Zwischenergebnis (10) + (11) + (12):	118,12	
+ nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	0,00	(13)
+ nachträgliche Zahlungen an Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017	0,00	(14)
Zwischenergebnis (13) + (14):	0,00	
Saldo:	5.031.874,89	